

Rechnung 2019



Trasse für Neubau der SBB Geleise Linie Arth-Goldau – Zug

Gemeindeversammlung

Freitag, 26. Juni 2020

20.00 Uhr

Turnhalle Zwygarten, Arth

www.arth.ch

Traktandum 7

Genehmigung der Reglemente der Gemeindewerke Arth

A. Bericht

Ausgangslage

Die Gemeindewerke Arth (GWA) sind eine unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalt der Gemeinde Arth und versorgen die Gemeinde Arth mit den Dorfschaften Arth, Oberarth und Goldau mit Elektrizität (Netz und Energie) und Wasser. Weiter sind die GWA im Elektroinstallationsgeschäft tätig, betreiben ein Elektrofachgeschäft und bewirtschaften verschiedene Immobilien. Im Bereich der rechtlichen Grundlagen für die Elektrizitäts- und Wasserversorgung bestehen aus Sicht der Betriebsleitung verschiedene Mängel:

- Die rechtlichen Grundlagen sind veraltet und entsprechen nicht mehr den aktuellen Anforderungen («Reglement über die Abgabe von Wasser» aus dem Jahr 1957 und «Reglement über die Abgabe von elektrischer Energie» aus dem Jahr 1989).
- Für die Erhebung einer Gebühr für die Sondernutzung von öffentlichem Grund und Boden (Konzessionsabgabe) fehlt eine genügende gesetzliche Grundlage. Aktuell beträgt die Abgabe bei der Elektrizität rund Fr. 350'000.00 (0.7 Rp./kWh) und beim Wasser rund Fr. 100'000.00 pro Jahr. Die erhobenen Abgaben werden nicht an die Gemeinde «weitergegeben», sondern mit anderen Leistungen «verrechnet».
- Die Erhebung der Netzanchlussbeiträge (NAB) und Netzkostenbeiträge (NKB) bei Strom und Wasser weist operative Mängel auf.
- Die Kompetenzdelegation in den bestehenden rechtlichen Grundlagen entspricht nicht mehr den aktuellen Anforderungen insbesondere im Elektrizitätsmarkt. Die Einhaltung der erforderlichen Verwaltungsprozesse dauert zu lange und bindet zu viele personelle Ressourcen.

Zielsetzung

Die GWA beabsichtigen, die rechtlichen Grundlagen grundlegend zu überarbeiten. Sie verfolgen dabei folgende Zielsetzungen:

- Anpassung der rechtlichen Grundlagen an die aktuellen Marktanforderungen (z.B. Energiestrategie 2050) und gesetzlichen Vorgaben (StromVG, EnG, usw.);
- Reduktion der durch die Gemeindeversammlung/Urnenabstimmung zu beschliessenden Reglemente auf das rechtlich Notwendige und politisch Wesentliche;
- Etablierung von durch den Gemeinderat oder die Gemeindewerke zu beschliessenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) mit operativen Ausführungsbestimmungen;
- Möglichst weitgehende Kompetenzdelegation an Gemeinderat und Gemeindewerke im Rahmen der übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen;
- Möglichst weitgehende Gleichbehandlung aller Netzbetreiber auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Arth;
- Legitimierung und Festschreibung der durch die Konzessionsabgaben generierten Erträge an die Gemeinde Arth.

Die Überarbeitung der rechtlichen Grundlagen basiert auf den aktuellen übergeordneten rechtlichen Bestimmungen von Bund, Kanton und Gemeinde.

Das Organisationsreglement der Gemeindewerke Arth

Das Organisationsreglement enthält die grundsätzliche Organisation, den Zweck und die Aufgaben der Gemeindewerke Arth. Es regelt die Kompetenzen der einzelnen Organe von der Gemeindeversammlung, über den Gemeinderat, der Geschäftsleitungskommission bis zur Betriebsleitung.

Das Reglement betreffend die Elektrizitätsversorgung

Das Reglement betreffend der Elektrizitätsversorgung regelt das Rechtsverhältnis zwischen den Gemeindewerken Arth und ihren Kunden und Kundinnen sowie deren Befugnissen. Es beinhaltet die Finanzierungsgrundsätze, die Gebührenarten und die Gebührenhöhe. Das Reglement schafft die Grundlage für die Erhebung der Konzessionsabgabe und regelt die Verantwortlichkeit betreffend die öffentliche Beleuchtung.

Das Reglement betreffend die Wasserversorgung

Das Reglement betreffend der Wasserversorgung ist grundsätzlich gleich aufgebaut wie das der Elektrizitätsversorgung. An Stelle der öffentlichen Beleuchtung tritt die Regelung über die Löschwasserversorgung in Kraft.

Zusammenfassung und Empfehlung

Sowohl das Reglement über die Abgabe von Wasser aus dem Jahr 1957 wie auch das Reglement über die Abgabe von elektrischer Energie aus dem Jahr 1989 weisen Mängel auf. Die Neufassung und die Überführung in die drei vorliegenden Reglemente entspricht sowohl den Vorgaben des Kantons (Vorprüfung) als auch den Bedürfnissen der Gemeinde.

B. Antrag

1. Das Organisationsreglement der Gemeindewerke Arth vom 26. Februar 2020, das Reglement betreffend die Elektrizitätsversorgung vom 26. Februar 2020 und das Reglement betreffend die Wasserversorgung vom 26. Februar 2020 sind zu genehmigen.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

C. Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Arth über die Genehmigung des Organisationsreglements der Gemeindewerke Arth vom 26. Februar 2020, des Reglements betreffend die Elektrizitätsversorgung vom 26. Februar 2020 und des Reglements betreffend die Wasserversorgung vom 26. Februar 2020

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Vorlage für die Genehmigung der Reglemente

- Organisationsreglement der Gemeindewerke Arth vom 26. Februar 2020
- Reglement betreffend die Elektrizitätsversorgung vom 26. Februar 2020
- Reglement betreffend die Wasserversorgung vom 26. Februar 2020

auf formelle, rechtliche und materielle Richtigkeit geprüft.

Wir beantragen der Gemeindeversammlung, zuhanden des Souveräns dem gemeinderätlichen Antrag zuzustimmen.

Arth, 15. März 2020

RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Urban Baumann, Präsident
Tamara Bisang
Werner Hardegger
Andreas Jost
Manuel Schumacher

Organisationsreglement

der Gemeindewerke Arth

vom 26.02.2020

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Arth,

gestützt auf § 12 Abs. 1 des Gemeindeorganisationsgesetzes des Kantons Schwyz vom 25. Oktober 2017

beschliessen:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Grundsatz

¹ Unter der Firma «Gemeindewerke Arth» besteht eine unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalt der Gemeinde Arth mit Sitz in Arth (nachfolgend GWA genannt).

² Die GWA sind im Handelsregister eingetragen.

Art. 2

Zweck

¹ Zweck der GWA ist die sichere, wirtschaftliche und umweltgerechte Versorgung der Gemeinde Arth mit Elektrizität und Wasser, soweit die Versorgung nicht anderen Energie- oder Wasserversorgern zugewiesen ist.

² Im Rahmen der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen führen die GWA alle Tätigkeiten mit einem direkten oder indirekten Bezug zu ihrer Aufgabe aus. Sie kann entsprechende Verträge abschliessen. Im Übrigen übernimmt sie alle Aufgaben, die ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung¹ oder durch dieses Reglement übertragen werden.

³ Sofern der Versorgungsauftrag der Gemeinde Arth nicht beeinträchtigt wird, können die GWA zur Förderung ihres Zwecks

- a) Elektroinstallationen für Kunden ausführen und Elektrogeräte anbieten, unterhalten und ersetzen;
- b) weitere leitungsgebundene und nicht leitungsgebundene Leistungen erbringen;
- c) ausserhalb des Gemeindegebiets der Gemeinde Arth tätig sein.

Art. 3

Leistungsauftrag

¹ Die GWA haben für das zugewiesene Netzgebiet gemäss Einführungsgesetz zum Stromversorgungsgesetz vom 23. November 2011 und für ihr Wasserversorgungsgebiet folgenden Leistungsauftrag:

¹ Namentlich das kantonale Einführungsgesetz zum Stromversorgungsgesetz vom 23. November 2011 und das kantonale Planungs- und Baugesetz vom 14. Mai 1987.

- a) die Verpflichtung der GWA zur Erschliessung nach § 38 Abs. 3 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes gemäss den von den Stimmberechtigten genehmigten Erschliessungsplänen und der Versorgung mit Elektrizität und Wasser nach den Vorgaben des übergeordneten Rechts und den Reglementen der Gemeinde;
- b) die Sicherstellung der Löschwasserversorgung gemäss § 21 Abs. 1 des kantonalen Feuerschutzgesetzes und der Trinkwasserversorgung in Notlagen;
- c) die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der erforderlichen Leitungen und Anlagen der Elektrizitäts- und Wasserversorgung;
- d) weitere Dienstleistungen, die mit den übertragenen Versorgungsaufgaben der Unternehmung zusammenhängen.

² Die GWA sind im Rahmen ihrer Aufgaben zur Zusammenarbeit und Koordination mit den Behörden und der Verwaltung der Gemeinde Arth verpflichtet.

II. Gemeindeversammlung und Gemeinderat

Art. 4

Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung entscheidet abschliessend über die Genehmigung des Voranschlags und der Jahresrechnung für das Elektrizitäts- und Wasserwerk.

Art. 5

Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat beaufsichtigt die GWA und überwacht die Einhaltung des Leistungsauftrags.

² Dem Gemeinderat stehen die folgenden Kompetenzen zu:

- a) Ernennung und Abberufung der Mitglieder und des Präsidiums der Geschäftsleitungskommission;
- b) Festlegung der Eigentümerstrategie für die GWA;
- c) Ernennung und Abberufung des Betriebsleiters;
- d) Regelung der Kompetenzen der Organe der GWA und Festlegung der Zeichnungsberechtigung für die GWA;
- e) Beizug von Sachverständigen zur Unterstützung der Rechnungsprüfungskommission bei der Prüfung der Haushalts- und Buchführung sowie der Rechnungslegung der GWA gemäss Art. 11 hiernach;
- f) Erlass der Tarife für wiederkehrende Entgelte der Elektrizitätsversorgung und Festsetzung der Ansätze der Netzkostenbeiträge innerhalb der im Elektrizitätsreglement festgelegten Bandbreite;
- g) Erlass der Tarife für Benützungsgebühren der Wasserversorgung und Festsetzung der Ansätze der Netzkostenbeiträge innerhalb der im Wasserreglement festgelegten Bandbreiten;
- h) Erlass des Tarifs der administrativen Gebühren der GWA.
- i) Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung oder der Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung bedürfen.

³ Er kann in Ausübung seiner Aufsichtspflicht Auskünfte verlangen und Einsicht in die Unterlagen der GWA nehmen.

⁴ Der Gemeinderat delegiert die Verwendung von Voranschlagskrediten oder von Ausgabenbewilligungen an die Organe der GWA.

III. Organe

Art. 6

Organe

Die Organe der GWA sind:

- a) die Geschäftsleitungskommission;
- b) die Betriebsleitung.

Art. 7

Zusammensetzung
der Geschäftsleitungs-
kommission

¹ Die Geschäftsleitungskommission besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Die Zusammensetzung richtet sich nach dem Reglement für die Bestellung von Behörden und Kommissionen in der Gemeinde Arth.

² Der Gemeinderat wählt das Präsidium und die übrigen Mitglieder. Mindestens ein Mitglied gehört dem Gemeinderat der Gemeinde Arth an. Im Übrigen konstituiert sich die Geschäftsleitungskommission selbst.

³ Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 8

Befugnisse
der Geschäftsleitungs-
kommission

¹ Der Geschäftsleitungskommission obliegt die oberste Leitung der GWA und die Überwachung der Betriebsleitung.

² Sie vertritt die GWA nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nach Gesetz oder diesem Organisationsreglement nicht einem anderen Organ übertragen sind.

³ Die Geschäftsleitungskommission hat folgende Pflichten und Befugnisse:

- a) Oberleitung der GWA, insbesondere strategische Führung und Erteilung der nötigen Weisungen;
- b) Festlegung der Organisationsstruktur der GWA und des Organigramms;
- c) Aufsicht über die operative Führung der GWA, namentlich in Bezug auf die Befolgung der Gesetze, Reglemente und Weisungen;
- d) Erlass der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Elektrizitäts- und Wasserversorgung im Rahmen des Elektrizitäts- und Wasserreglements sowie für die übrigen Bereiche der GWA;
- e) Antragsstellung für den Erlass der Tarife für wiederkehrende Entgelte der Elektrizitätsversorgung und Festsetzung der Ansätze der Netzkostenbeiträge innerhalb der im Elektrizitätsreglement festgelegten Bandbreite;

f) Antragsstellung für den Erlass der Tarife für Benützungsgebühren der Wasserversorgung und Festsetzung der Ansätze der Netzkostenbeiträge innerhalb der im Wasserreglement festgelegten Bandbreiten;

g) Antragsstellung für den Erlass des Tarifs der administrativen Gebühren der GWA.

⁴ Sie informiert den Gemeinderat periodisch über die Unternehmensentwicklung und sofort bei ausserordentlichen Vorkommnissen.

Art. 9

Betriebsleitung

¹ Der Betriebsleiter ist für die operative Leitung der GWA verantwortlich.

² Er ist für die Anstellung und Entlassung des fest angestellten Personals der GWA zuständig.

³ Der Betriebsleiter nimmt an den Sitzungen der Geschäftsleitungskommission mit beratender Stimme teil. Er bereitet die Geschäfte vor und hat das Recht, Anträge zu stellen.

⁴ Er hat die Stellung und die Befugnisse eines Abteilungsleiters der Gemeindeverwaltung.

IV. Rechnungswesen

Art. 10

Grundsätze für
das Rechnungswesen

¹ Die GWA führen für das Elektrizitäts- und das Wasserwerk je eine gesonderte Rechnung. Sie berücksichtigen die branchenüblichen Grundsätze und das kantonale Finanzhaushaltsgesetz für die Bezirke und Gemeinden.

² Die Rechnungen des Elektrizitäts- und Wasserwerks sind selbsttragend. Gewinnausschüttungen an den Gemeindehaushalt im Sinne des kantonalen Finanzhaushaltsgesetzes für die Bezirke und Gemeinden können vorgenommen werden, soweit dadurch nicht übersetzte Leistungsentgelte verursacht oder die Selbstfinanzierung nach kaufmännischen Grundsätzen eingeschränkt wird.

Art. 11

Rechnungsprüfung

¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft jährlich nach Massgabe des kantonalen Finanzhaushaltsgesetzes für Bezirke und Gemeinden die Haushalts- und Buchführung sowie die Rechnungslegung der GWA.

² Sie erstattet dem Gemeinderat und der Geschäftsleitungskommission Bericht über das Ergebnis ihrer Feststellungen und kann Empfehlungen über zu ergreifende Massnahmen abgeben.

³ Sie stellt der Gemeindeversammlung Antrag zu den Voranschlägen und Jahresrechnungen des Elektrizitäts- und Wasserwerks sowie zu den Nachtragskrediten, Ausgabenbewilligungen und deren Erhöhungen.

⁴ Der Gemeinderat kann auf Antrag der Rechnungsprüfungskommission zugelassene Revisoren oder ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen, welche die Voraussetzungen des Revisionsaufsichtsgesetzes erfüllen, mit der Unterstützung der Revisionsarbeiten der Rechnungsprüfungskommission beauftragen.

V. Schlussbestimmung

Art. 12

Rechtspflege

¹ Gegen Entscheide, welche die Organe der GWA im Rahmen ihres Versorgungsauftrages erlassen, kann innert 20 Tagen nach der Zustellung schriftlich und begründet Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden. Gegen Entscheide des Gemeinderates ist die Beschwerde an den Regierungsrat des Kantons Schwyz möglich.

² Die Beschwerdegründe und das Verfahren richten sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

Art. 13

Inkrafttreten
und Vollzug

¹ Der Erlass und die Änderung dieses Reglements bedarf der Zustimmung der Stimmberechtigten der Gemeinde Arth in der Urnenabstimmung. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

² Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Durch die Stimmberechtigten der Gemeinde Arth in der Urnenabstimmung vom XX. XXX 2020 genehmigt.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Ruedi Beeler

Roger Andermatt

Reglement

betreffend die Elektrizitätsversorgung
vom 26.02.2020

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Arth beschliessen:

Art. 1

Rechtsverhältnis

¹ Das Rechtsverhältnis zwischen den Gemeindewerken Arth (nachfolgend GWA genannt) und ihren Kundinnen und Kunden ist öffentlich-rechtlicher Natur:

- a) im Bereich der Elektrizitätsversorgung, soweit die GWA Leistungen erbringen, zu denen sie durch übergeordnetes Recht verpflichtet sind;
- b) soweit besondere Bestimmungen des übergeordneten Rechts ausdrücklich ein öffentlich-rechtliches Verhältnis vorschreiben.

² Das Rechtsverhältnis zu Kundinnen und Kunden im Bereich der gewerblichen Leistungen und Energielieferungen an Kundinnen und Kunden mit freiem Marktzugang ist privatrechtlich.

Art. 2

Befugnisse

Die GWA verfügen in der Elektrizitätsversorgung über folgende hoheitlichen und nicht hoheitlichen Befugnisse im Rahmen ihres Leistungsauftrages nach Art. 3 des Organisationsreglements der GWA:

- a) die Kompetenz zum Erlass von Netzanschluss-, Netznutzungs- und Lieferbedingungen bzw. Allgemeinen Geschäftsbedingungen; diese Befugnis kann von der Geschäftsleitungskommission der GWA nicht weiter delegiert werden;
- b) die Kompetenz zur Erteilung der für die Erfüllung der Aufgaben notwendigen Bewilligungen und zur Festsetzung der erforderlichen Gebührentarife und Preise;
- c) die Kompetenz, Verfügungen gegenüber Verbrauchern, Speicherbetreibern und Erzeugern sowie Grundeigentümern zu erlassen, soweit das Rechtsverhältnis öffentlich-rechtlich geregelt ist;
- d) das Zutrittsrecht zu Grundstücken und Gebäuden von Verbrauchern, Speicherbetreibern und Erzeugern zur Kontrolle und Reparatur der Anlagen und Leitungen der Elektrizitätsversorgung.

Art. 3

Finanzierungsgrundsätze

¹ Für die Finanzierung der Elektrizitätsversorgung erheben die GWA bei den Grundeigentümern einmalige Kostenbeiträge zur Deckung der mit Neuanschlüssen verbundenen Kosten und bei den Endverbrauchern wiederkehrende Entgelte zur Deckung des Betriebsaufwands und des ungedeckten Teils der Investitionen.

² Die wiederkehrenden Entgelte sollen den GWA einen angemessenen Ertragüberschuss erlauben und so die längerfristige Unternehmenssicherung (Abschreibungen, betriebsnotwendige Ersatzinvestitionen, angemessene Eigenkapitalbildung) ermöglichen.

Art. 4

Gebührenarten

¹ Die GWA sind berechtigt, folgende Kostenbeiträge, Entgelte und Abgaben zu erheben:

- a) Einmalige Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge für den Anschluss einer Baute oder Anlage an die Elektrizitätsversorgung sowie bei einer Verlegung, Abänderung, Verstärkung oder Ersatz eines Anschlusses;
- b) Wiederkehrende Entgelte für die Nutzung des Verteilnetzes und der übrigen Versorgungsanlagen (Netznutzungsentgelt);
- c) Wiederkehrende Entgelte für die Lieferung elektrischer Energie (Lieferungsentgelt);
- d) Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen gemäss übergeordneten rechtlichen Bestimmungen und Art. 8 dieses Reglements;
- e) Administrative Gebühren gemäss Art. 9 dieses Reglements.

² Schuldnerin oder Schuldner der einmaligen Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge ist die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer im Zeitpunkt der Rechnungstellung. Schuldnerin oder Schuldner der wiederkehrenden Netznutzungs- und Lieferentgelte sind die Endverbraucher je Ausspeisepunkt.

Art. 5

Netzanschlussbeiträge

¹ Für Neuanschlüsse an das Leitungsnetz von Verbrauchern, Speicherbetreibern und Erzeugern werden die erforderlichen Aufwendungen für das Erstellen des Netzanschlusses von der Netzanschlussstelle bis zum Verknüpfungspunkt in Rechnung gestellt. Darin eingeschlossen sind die Kosten für die rechtliche Sicherstellung der Anschlussleitung (Begründung von Dienstbarkeiten, Eintragung im Grundbuch, usw.). Diese Regelung gilt auch für temporäre Netzanschlüsse (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe, usw.).

² Bei einer Verlegung, Abänderung, Verstärkung oder Ersatz eines bestehenden Anschlusses infolge Um- oder Neubauten gehen die daraus entstehenden Kosten zu Lasten der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers.

Art. 6

Netzkostenbeiträge

¹ Als Beitrag an die Investitionen des vorgelagerten Netzes wird für Neuanschlüsse zusätzlich ein Netzkostenbeitrag erhoben, der nach der Grösse der installierten Leistung bemessen wird.

² Bei Anschlüssen an das Niederspannungsnetz berechnet sich der Netzkostenbeitrag nach der Grösse der installierten Leistung des jeweiligen Grundstücks aufgrund der Anschlusssicherung in Ampere. Pro Ampere beträgt der Netzkostenbeitrag CHF 142.00.

³ Bei Anschlüssen an das Mittelspannungsnetz wird der Netzkostenbeitrag auf der Basis der vom Kunden beanspruchten Anschlussleistung in kVA festgesetzt. Pro kVA beträgt der Netzkostenbeitrag CHF 65.00.

⁴ Für eine Verstärkung des Anschlusses hat der Grundeigentümer einen Netzkostenbeitrag nach Abs. 2 bzw. Abs. 3 entsprechend der Differenz zwischen dem Wert der bestehenden und dem Wert der neuen Anschlusssicherung bzw. Anschlussleistung zu bezahlen. Bei Abbruch eines angeschlossenen Gebäudes und nachfolgendem Neubau wird ein neuer Netzkostenbeitrag erhoben.

⁵ Bei einer Reduktion der Leistung oder Ausserbetriebnahme eines Anschlusses erfolgt keine Rückerstattung der Netzkostenbeiträge.

Art. 7

- Wiederkehrende Entgelte
- ¹ Das Netznutzungs- und das Lieferungsentgelt wird im Rahmen der Vorschriften des übergeordneten Rechts festgelegt.
 - ² Das Netznutzungsentgelt setzt sich aus einem von der Kundengruppe abhängigen Grundpreis und je nach Kundengruppe aus einem verbrauchs- und/oder leistungsabhängigen Preis zusammen.
 - ³ Das Lieferungsentgelt bemisst sich nach der tatsächlich bezogenen elektrischen Energie.

Art. 8

- Konzessionsabgabe
- ¹ Die GWA haben die Gemeinde Arth für die Beanspruchung des öffentlichen Grund und Bodens für Anlagen und Leitungen der Elektrizitätsversorgung (Sondernutzung) im zugewiesenen Netzgebiet mit einer Konzessionsabgabe zu entschädigen.
 - ² Die Abgabe bemisst sich für die GWA nach der aus ihrem Verteilnetz auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Arth ausgespiessenen Gesamtenergiemenge multipliziert mit einem Ansatz von 0.85 Rp./kWh.
 - ³ Die GWA erheben die Konzessionsabgabe bei den Endverbrauchern im zugewiesenen Netzgebiet in der Gemeinde Arth. Sie vergüten diese an die Gemeinde Arth. Schuldner der Abgabe sind die Endverbraucher.
 - ⁴ Die Auszahlung der Abgabe an die Gemeinde Arth durch die GWA erfolgt jährlich aufgrund der definitiven Abrechnung nach Abschluss des Geschäftsjahres jeweils per 31. Januar des Folgejahres.

Art. 9

- Administrative Gebühren
- ¹ Für administrative Aufwendungen, Kontrollen und Bewilligungen sowie für Ersatzvornahmen im Rahmen des Aufgabenbereichs der Elektrizitätsversorgung können entsprechende Gebühren erhoben werden.
 - ² Die administrativen Gebühren richten sich nach dem Kostendeckungsprinzip.

Art. 10

- Delegationen
- ¹ Die Bedingungen für den Anschluss an die Elektrizitätsversorgung, die Nutzung des Elektrizitätsnetzes und die Elektrizitätslieferung an die verschiedenen Kundengruppen werden durch die Geschäftsleitungskommission in Netzanschluss-, Netznutzungs- und Lieferbedingungen bzw. Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegt. Die GWA stützen sich dabei auf die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften (StromVG, EnG, EleG, EG StromVG, usw.) und die einschlägigen Gemeindereglemente sowie die Branchendokumente.
 - ² Der Gemeinderat ist befugt auf Antrag der Geschäftsleitungskommission, in Anwendung dieses Reglements Tarife für die Netzkostenbeiträge, für die Netznutzungs- und Lieferungsentgelte sowie für die administrativen Gebühren zu erlassen.
 - ³ Die Erhebung der Kostenbeiträge, Entgelte und administrativen Gebühren erfolgt durch die GWA.

Art. 11

- Öffentliche Beleuchtung
- ¹ Die GWA erstellen, betreiben und unterhalten im Auftrag der Gemeinde Arth die nötigen Anlagen und Einrichtungen der öffentlichen Beleuchtung in ihrem Versorgungsgebiet.
 - ² Die Kosten für den Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Beleuchtung inkl. Investitionen übernimmt vollständig die Gemeinde Arth. Die GWA versorgen die öffentliche Beleuchtung zu marktüblichen Bedingungen mit Strom.
 - ³ Die Einzelheiten werden in einer separaten Vereinbarung geregelt.

Art. 12

- Bisheriges Recht
- Die Erhebung von Kostenbeiträgen, Entgelten und Gebühren, die vor dem Inkrafttreten dieses Reglements fällig geworden sind, richtet sich nach dem bisherigen Recht.

Art. 13

- Änderungen
- Die Gemeindeversammlung ist zuständig für Änderungen dieses Reglements.

Art. 14

- Inkrafttreten und Vollzug
- ¹ Dieses Reglement bedarf der Zustimmung der Stimmberechtigten der Gemeinde Arth in der Urnenabstimmung und der Genehmigung des Regierungsrates. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.
 - ² Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die Abgabe elektrischer Energie vom 30. April 1989 aufgehoben.
 - ³ Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Durch die Stimmberechtigten der Gemeinde Arth in der Urnenabstimmung vom XX. XXX 2020 genehmigt.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Ruedi Beeler

Roger Andermatt

Vom Regierungsrat des Kantons Schwyz genehmigt am XX. XXX 2020.

Reglement

betreffend die Wasserversorgung

vom 26.02.2020

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Arth beschliessen:

Art. 1

Lieferpflicht

¹ Die Gemeindewerke Arth (nachfolgend GWA genannt) sind verpflichtet, in ihrem Versorgungsgebiet Wasser ununterbrochen, in genügender Menge und einwandfreier Qualität zu liefern.

² Die GWA sind innerhalb der Bauzone zur Wasserabgabe verpflichtet. Ausserhalb der Bauzone besteht diese Verpflichtung nur, wenn die Wasserbezüger die vollen Anschlusskosten übernehmen.

³ Die GWA sind beauftragt, die erforderliche Groberschliessung der Bauzone in ihrem Versorgungsgebiet unter Beachtung des Erschliessungsrechts (v.a. Erschliessungsplan der Gemeinde Arth) vorzunehmen. Die Gemeinde Arth übt bei Bedarf das Enteignungsrecht für Versorgungsanlagen der GWA gemäss § 32 Abs. 2 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes aus. Die Enteignung erfolgt zu Gunsten und auf Kosten der GWA.

⁴ Die GWA sind berechtigt, im Falle höherer Gewalt, bei Betriebsstörungen, Neuanschlüssen, Reparaturen oder aufgrund behördlicher Verfügungen die Wasserabgabe einzuschränken oder zu unterbrechen. Über voraussehbare Lieferungsunterbrüche sind die Wasserbezüger möglichst frühzeitig in geeigneter Form zu informieren.

Art. 2

Rechtsverhältnis

¹ Das Rechtsverhältnis zwischen den GWA und ihren Kundinnen und Kunden ist öffentlich-rechtlicher Natur.

² Das Rechtsverhältnis zu Kundinnen und Kunden im Bereich der gewerblichen Leistungen ist privatrechtlich.

Art. 3

Befugnisse

Die GWA verfügen in der Wasserversorgung über folgende hoheitlichen und nicht hoheitlichen Befugnisse im Rahmen ihres Leistungsauftrages nach Art. 3 des Organisationsreglements der GWA:

- a) die Kompetenz zum Erlass von Anschluss- und Lieferbedingungen bzw. Allgemeinen Geschäftsbedingungen; diese Befugnis kann von der Geschäftsleitungskommission der GWA nicht weiter delegiert werden;
- b) die Kompetenz zur Erteilung der für die Erfüllung der Aufgaben notwendigen Bewilligungen;

-
- c) die Kompetenz, Verfügungen gegenüber Wasserbezügern und Grundeigentümern zu erlassen;
 - d) das Zutrittsrecht zu Grundstücken und Gebäuden von Wasserbezügern zur Kontrolle und Reparatur der Anlagen und Leitungen der Wasserversorgung.

Art. 4

Eigentumsverhältnisse

¹ Das Leitungsnetz der GWA umfasst die Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen.

² Die Hausanschlussleitung auf öffentlichem Grund (Netzanschlussstelle bis Parzellengrenze) ist im Eigentum der GWA. Die auf privatem Grund nach der Parzellengrenze verlegte Hausanschlussleitung gehört der Eigentümerin oder dem Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaft oder Anlage.

³ Der Anschluss an die Versorgungsleitung («Schieber») sowie der Wasserzähler stehen im Eigentum der GWA.

⁴ Die Hausanschlussleitung wird durch die GWA und/oder deren Beauftragte auf Kosten der Eigentümerin oder des Eigentümers der angeschlossenen Liegenschaft oder Anlage unterhalten und erneuert.

Art. 5

Finanzierungsgrundsätze

¹ Für die Finanzierung der Wasserversorgung erheben die GWA bei den Grundeigentümern einmalige Kostenbeiträge zur Deckung der mit Neuanschlüssen verbundenen Kosten und bei den Wasserbezügern wiederkehrende Benützungsgebühren zur Deckung des Betriebsaufwands und des ungedeckten Teils der Investitionen.

² Die wiederkehrenden Benützungsgebühren sollen den GWA einen angemessenen Ertragsüberschuss erlauben und so die längerfristige Unternehmenssicherung (Abschreibungen, betriebsnotwendige Ersatzinvestitionen, angemessene Eigenkapitalbildung) ermöglichen.

Art. 6

Gebührenarten

¹ Die GWA sind berechtigt, folgende Kostenbeiträge, Gebühren und Abgaben zu erheben:

- a) Einmalige Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge für den Anschluss einer Baute oder Anlage an die Wasserversorgung sowie bei einer Verlegung, Abänderung, Verstärkung oder Ersatz eines Anschlusses;
- b) Wiederkehrende Benützungsgebühren für den Bezug von Wasser, bestehend aus einer Grundgebühr und einer verbrauchsabhängigen Gebühr;
- c) Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen gemäss übergeordneten rechtlichen Bestimmungen und Art. 11 dieses Reglements;
- d) Administrative Gebühren gemäss Art. 12 dieses Reglements.

² Schuldnerin oder Schuldner der einmaligen Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge sowie der wiederkehrenden Benützungsgebühren ist die Eigentümerin oder der Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaft oder Anlage im Zeitpunkt der Rechnungstellung.

Art. 7

Netzanschlussbeiträge

¹ Für Neuanschlüsse an das Leitungsnetz von Wasserbezüglern werden die erforderlichen Aufwendungen für das Erstellen des Netzanschlusses von der Netzanschlussstelle bis zum Verknüpfungspunkt in Rechnung gestellt. Darin eingeschlossen sind die Kosten für die rechtliche Sicherstellung der Anschlussleitung (Begründung von Dienstbarkeiten, Eintragung im Grundbuch, usw.). Diese Regelung gilt auch für temporäre Netzanschlüsse (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe, usw.).

² Bei einer Verlegung, Abänderung, Verstärkung oder Ersatz eines bestehenden Anschlusses infolge Um- oder Neubauten gehen die daraus entstehenden Kosten zu Lasten der Eigentümerin oder des Eigentümers der angeschlossenen Liegenschaft oder Anlage.

Art. 8

Netzkostenbeiträge

¹ Als Beitrag an die Investitionen des vorgelagerten Netzes wird für Neuanschlüsse einer Baute oder Anlage oder beim Umbau oder bei einer Nutzungsänderung einer bestehenden Baute oder Anlage zusätzlich ein Netzkostenbeitrag erhoben.

² Der Netzkostenbeitrag basiert auf dem Bauwert der angeschlossenen Baute. Zur Ermittlung desselben ist der umbaute Raum in m³ massgebend, welcher mit dem Ansatz von CHF 563.00 pro m³ multipliziert wird. Der Netzkostenbeitrag beträgt 1.2% vom berechneten Bauwert.

³ Für die verschiedenen Gebäudekategorien kommen die nachfolgenden Faktoren zur Anwendung:

Wohnbauten:	1.00 x Ansatz pro m ³
Gewerbebauten:	0.60 x Ansatz pro m ³
Industriebauten ≤ 15'000 m ³ :	0.40 x Ansatz pro m ³
Industriebauten > 15'000 m ³ :	0.20 x Ansatz pro m ³
Landwirtschaftsbauten:	0.23 x Ansatz pro m ³
Öffentliche Bauten:	0.40 x Ansatz pro m ³

Bei gemischt genutzten Bauten (insb. Wohn-/Gewerbebauten) wird derjenige Faktor angewendet, der dem grössten Volumenanteil entspricht.

⁴ Der Tarif für Netzkostenbeiträge entspricht dem Stand des Zentralschweizer Baupreisindex vom Oktober 2015 (100%). Die Ansätze werden periodisch an die Veränderungen des Index angepasst. Massgebend ist der im Zeitpunkt der Einreichung des Anschlussgesuchs gültige Netzkostenbeitrag.

⁵ Dem Eigentümer der Baute steht es frei, die Bauabrechnung vorzulegen und den Erstellungswert des Gebäudes nachzuweisen. Der Ansatz beträgt 1.2% vom Bauwert.

⁶ Bei Anschlüssen für besondere Anlagen, denen keine Baukosten gemäss Abs. 2 zugrunde gelegt werden können, kann die Geschäftsleitungskommission die Netzkostenbeiträge reduzieren (z.B. Notwasseranschluss).

⁷ Bei Erweiterungs-, Ersatz- und Wiederaufbauten wird für die erstellte Mehrkubatur ein nach Massgabe von Abs. 3 ermittelter zusätzlicher Netzkostenbeitrag verrechnet. Bei Nutzungsänderungen wird der Netzkostenbeitrag neu berechnet und die Differenz zum alten Beitrag nachträglich verrechnet.

⁸ Bei einer Zusammenlegung von Wohneinheiten oder einer Reduktion der Raumkubatur erfolgt keine Rückerstattung der Netzkostenbeiträge.

Art. 9

Grundgebühr

¹ Die Grundgebühr wird in der Weise bemessen, dass sie einen Teil der Bereitstellungskosten der Wasserversorgung deckt.

² Für Wohngebäude wird eine Grundgebühr pro Haus von CHF 100.00 erhoben. Pro Wohnung erhöht sich die Grundgebühr um einen Zuschlag von CHF 50.00. Grundlage ist das Eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (GWR).

³ Für Gewerbe-, Industrie- und Landwirtschaftsbauten wird die Grundgebühr aufgrund der Grösse der eingebauten Messeinrichtung erhoben. Demgemäss liegt die Bandbreite der Grundgebühr

bis DN 20 von CHF 200.00.

bis DN 32 von CHF 400.00.

bis DN 50 von CHF 600.00.

grösser DN 50 von CHF 1'000.00.

⁴ Die Grundgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn kein Wasser bezogen wird, die Liegenschaft aber am Versorgungsnetz angeschlossen bleibt.

Art. 10

Verbrauchsgebühr

¹ Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des gemessenen Wasserverbrauchs je bezogenen m³ in Rechnung gestellt.

² Die Verbrauchsgebühr beträgt 62.50 Rp pro m³ bezogene Wassermenge.

Art. 11

Konzessionsabgabe

¹ Die GWA haben die Gemeinde Arth für die Beanspruchung des öffentlichen Grund und Bodens für Anlagen und Leitungen der Wasserversorgung (Sondernutzung) in ihrem Netzgebiet mit einer Konzessionsabgabe zu entschädigen.

² Die Abgabe bemisst sich für die GWA nach der aus ihrem Wassernetz auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Arth ausgespiesenen Gesamtwassermenge multipliziert mit einem Ansatz von 17.50 Rp pro m³.

³ Die GWA erheben die Konzessionsabgabe bei den Wasserbezügern in ihrem Netzgebiet in der Gemeinde Arth. Sie vergüten diese an die Gemeinde Arth. Schuldner der Abgabe sind die Endverbraucher.

⁴ Die Auszahlung der Abgabe an die Gemeinde Arth durch die GWA erfolgt jährlich aufgrund der definitiven Abrechnung nach Abschluss des Geschäftsjahres jeweils per 31. Januar des Folgejahres.

Art. 12

Administrative Gebühren

¹ Für administrative Aufwendungen, Kontrollen und Bewilligungen sowie für Ersatzvornahmen im Rahmen des Aufgabenbereichs der Wasserversorgung können entsprechende Gebühren erhoben werden.

² Die administrativen Gebühren richten sich nach dem Kostendeckungsprinzip.

Art. 13

Tarife Die anwendbaren Tarife für die Netzkostenbeiträge und die Benützungsgebühren bestehend aus Grund- und Verbrauchsgebühren sowie für die administrativen Gebühren werden öffentlich bekannt gemacht.

Art. 14

Delegationen

¹ Die Bedingungen für den Anschluss an die Wasserversorgung und die Wasserlieferung an die verschiedenen Kundengruppen werden durch die Geschäftsleitungskommission in Anschluss- und Lieferbedingungen bzw. Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegt. Die GWA stützen sich dabei auf die einschlägigen Gemeindereglemente sowie die Branchendokumente des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachs (SVGW).

² Der Gemeinderat ist auf Antrag der Geschäftsleitungskommission befugt, in Anwendung dieses Reglements Tarife für Benützungsgebühren sowie für administrative Gebühren zu erlassen.

³ Die Erhebung der Kostenbeiträge, Benützungsgebühren und administrativen Gebühren erfolgen durch die GWA.

Art. 15

Löschwasserversorgung

¹ Für die Sicherstellung der Löschwasserversorgung werden von der GWA die nötigen Anlagen und Einrichtungen (Wasserreservoirs, Auslösestation, Hydranten) gemäss den Weisungen der Gemeinde Arth erstellt und unterhalten.

² Die Kosten für die Sicherstellung der Löschwasserversorgung inkl. Investitionen übernimmt vollständig die Gemeinde Arth.

³ Die GWA stellen der Gemeinde Arth das Wasser aus ihrem Leitungsnetz für die Brandbekämpfung und für Feuerwehrrübungen kostenlos zur Verfügung.

Art. 16

Bisheriges Recht Die Erhebung von Kostenbeiträgen und Gebühren, die vor dem Inkrafttreten dieses Reglements fällig geworden sind, richtet sich nach dem bisherigen Recht.

Art. 17

Änderungen Die Gemeindeversammlung ist zuständig für Änderungen dieses Reglements.

Art. 18

Inkrafttreten und Vollzug

¹ Dieses Reglement bedarf der Zustimmung der Stimmberechtigten der Gemeinde Arth in der Urnenabstimmung und der Genehmigung des Regierungsrates. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

² Mit Inkrafttreten dieses Reglements über die Abgabe von Wasser vom 17. Mai 1957 aufgehoben.

³ Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Durch die Stimmberechtigten der Gemeinde Arth in der Urnenabstimmung vom XX. XXX 2020 genehmigt.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindegeschreiber:

Ruedi Beeler

Roger Andermatt

Vom Regierungsrat des Kantons Schwyz genehmigt am XX. XXX 2020.

Merkblatt Notfalltreffpunkt bei Stromausfall

Bei einem Stromausfall ist das Telefonfestnetz unterbrochen und das Alarmieren der Rettungsorganisationen wie Polizei (117), Feuerwehr (118), Rettungsdienst (144) und REGA (1414) nicht möglich. Zudem kann zu Beginn des Stromunterbruches die intensivere Nutzung des Mobilnetzes zu einer Überlastung führen und ebenfalls die Alarmierung erschweren.

Am Notfalltreffpunkt erhalten Sie Unterstützung. Mit einem eigenen Verbindungsnetz via Funk können die eingangs erwähnten Organisationen aufgeboden werden.

Sollte der Stromausfall die Dauer von 4 Stunden überschreiten, wird der Notfalltreffpunkt für die Bevölkerung von Arth, Oberarth und Goldau in Betrieb genommen. Im Ereignisfall ist der Notfalltreffpunkt während 24 Stunden besetzt und befindet sich im

Feuerwehrlokal Gotthardstrasse 75 6414 Oberarth

